

FR_GERICHTE 501 2014 2 vom 13. Februar 2015

FR Kantonsgericht, 2015-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2014_2

FR: FR_GERICHTE 501 2014 2 du 13 février 2015

IT: FR_GERICHTE 501 2014 2 del 13 febbraio 2015

Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1

a) Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Dies ist hier der Fall. Als beschuldigte Person besitzt der Berufungsführer zudem ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO und ist somit zur Berufung legitimiert. b) Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Art. 384 Bst. a StPO beginnt die Rechtsmittelfrist im Falle eines Urteils mit der Aushändigung oder Zustellung des schriftlichen Dispositivs. Das Urteilsdispositiv wurde dem Berufungsführer am 17. Oktober 2013 zugestellt (DO/165). Die Berufungsanmeldung erfolgte mit Schreiben vom Montag, 28. Oktober 2013 (DO/170), und somit form- und fristgerecht (Art. 90 Abs. 2 StPO).

Kantonsgericht KG Seite 4 von 19 c) Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt, und welche Beweisanträge sie stellt (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das begründete Urteil wurde dem Berufungsführer am 20. Dezember 2013 zugestellt (DO/182). Die schriftliche Berufungserklärung des Berufungsführers erfolgte am 9. Januar 2014 und somit fristgerecht. Die Berufung richtet sich gegen das Urteil in seiner Gesamtheit; die entsprechenden Rechtsbegehren sind präzise formuliert (vgl. Berufungserklärung, Ziff. II und IV). Die Berufungserklärung entspricht mithin den gesetzlichen Anforderungen; auf die Berufung ist folglich einzutreten. d) Mit Verfügung vom 28. Januar 2014 wurde den Berufungsgegnern eine Frist von 20 Tagen gesetzt, um gemäss Art. 403 StPO Nichteintreten zu beantragen oder Anschlussberufung zu erklären. Die Staatsanwaltschaft hat weder Nichteintreten beantragt noch Anschlussberufung erklärt. Hingegen haben die Berufungsgegner C._____ und B._____ am 11. Februar 2014 und damit rechtzeitig Nichteintreten beantragt. Die Vizepräsidentin des Strafappellationshofs teilte ihnen am 20. März 2014 mit, ihre Stellungnahmen würden keinen Nichtigkeitsgrund nennen, sondern bezögen sich auf die materielle Beurteilung der Berufung und würden als solche zu den Akten genommen, und auf die Berufung werde eingetreten. e) Gemäss Art. 406 StPO kann die Verfahrensleitung mit dem Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren namentlich dann anordnen, wenn Urteile eines Einzelgerichts Gegenstand der Berufung

sind (Abs. 2 Bst. b). Die Verfahrensleitung setzt der Partei, welche Berufung erklärt hat, Frist zur schriftlichen Begründung (Abs. 3). Das anschliessende Verfahren richtet sich nach Artikel 390 Absätze 2-4 (Abs. 4). Im vorliegenden Fall ist das Urteil eines Einzelgerichts Gegenstand der Berufung. Den Parteien wurde mit Verfügung vom 20. März 2014 Frist gesetzt, um sich dem schriftlichen Verfahren zu widersetzen. Da sich keine Partei dem schriftlichen Verfahren widersetzte, wurde dem Berufungsführer mit Verfügung vom 7. April 2014 Frist zur schriftlichen Begründung gesetzt. Diese erfolgte am 10. Juli 2014 innert zweimal erstreckter Frist. Sie genügt den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO.

f) Im Rahmen einer Berufung überprüft der Strafappellationshof den vorinstanzlichen Entscheid frei bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Er ist in seinem Entscheid weder an die Begründung der Parteien noch an deren Anträge gebunden, ausser wenn er Zivilklagen beurteilt. Er darf Entscheide nicht zum Nachteil der verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Art. 391 Abs. 1 und 2 StPO). Der Strafappellationshof verfügt somit grundsätzlich über eine umfassende Überprüfungsbefugnis (für viele: NIKLAUS SCHMID, StPO-Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 398 N. 7 f.). Er überprüft das erstinstanzliche Urteil allerdings nur in den angefochtenen Punkten, kann aber zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheide zu verhindern (Art. 404 StPO). g) Da das Urteil des Polizeirichters vollumfänglich angefochten wurde, hat die Berufung in diesem Umfang aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO).

E. 2

a) Der Berufungsführer wiederholt in seiner begründeten Berufung die Beweisanträge, die von der Vizepräsidentin des Hofes mit Verfügung vom 19. März 2014 abgewiesen worden sind, und begründet sie. Es fragt sich, ob dies grundsätzlich zulässig ist, nachdem der Berufungsführer in die

Kantonsgericht KG Seite 5 von 19 Durchführung eines schriftlichen Verfahrens eingewilligt hat. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass Berufungserklärungen – abgesehen von den Anforderungen gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO – nicht zu begründen sind; die Begründung erfolgt vielmehr in der mündlichen Berufungsverhandlung oder im schriftlichen Verfahren (BSK StGB-LUZIUS EUGSTER, Art. 399 N 4 Fn. 8). Dem Berufungsführer wurde auch nicht vorgängig Gelegenheit gegeben, seine Berufung nach Art. 400 Abs. 1 StPO zu verdeutlichen. Diese Frage muss aufgrund der nachfolgenden Erwägungen indes nicht endgültig beantwortet werden. b) Der Berufungsführer stellt erneut Antrag, das Protokoll der polizeilichen Einvernahme B. _____ und die mutmassliche Tatwaffe (rotes Taschenmesser Victorinox) beizuziehen sowie bezüglich des Vorfalls vom 25. Juli 2012 eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Diese Beweisanträge wären auch nach nun erfolgter Begründung abzuweisen. Aus den Akten ergibt sich kein Hinweis, dass B. _____ von der Polizei einvernommen worden wäre (vgl. insbes. Polizeibericht vom 24. Juni 2012 und Beilagen, DO/7 ff.). Die Annahme, B. _____ habe nicht ein Protokoll, sondern ihren Strafantrag unterzeichnet, leuchtet ein. Wenn B. _____ gar nicht einvernommen wurde, kann auch kein Einvernahmeprotokoll beigebracht werden. Zudem ist, wie zu zeigen sein wird (vgl. E. 7), ein allfälliges Einvernahmeprotokoll auch für die Beurteilung ihrer Zivilforderung ohne Belang. Bezüglich des Taschenmessers Victorinox ergibt sich aus den Akten, dass der Berufungsführer zugegeben hat, C. _____ mit seinem Taschenmesser verletzt zu haben (DO/36, 160), und dass dieses (rote) Taschenmesser nach

dem Vorfall von der Polizei sichergestellt und dem kriminaltechnischen Kommissariat übermittelt wurde (DO/11, 21). Ein Foto genau dieses Taschenmessers (rot) befindet sich bei den Akten (DO/44). Wie ein rotes Taschenmesser der Marke Victorinox aussieht und funktioniert, kann zudem als gerichtsnotorisch bezeichnet werden; derartige Messer finden sich in beinahe jedem Schweizer Haushalt. Die Verletzungen C. _____s sind ebenfalls dokumentiert. Es ist deshalb nicht einzusehen, was gewonnen wäre, wenn dieses Messer im Original beigezogen würde. Überdies kann eine allfällige Verurteilung wegen Körperverletzung selbstverständlich nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Tatwaffe vorliegt. Ansonsten könnte sich jeder Täter der Verurteilung entziehen, indem er die Tatwaffe verschwinden lässt. Dass sich zusätzlich ein Foto eines anderen Taschenmessers bei den Akten befindet (DO/43), ist ohne Belang. Die ebenfalls vorgebrachte Rüge der Verletzung von Art. 100 StPO (Berufung, S. 8) ist deshalb nicht gerechtfertigt. Bezüglich der beantragten Ortsbesichtigung ist festzuhalten, dass nach den übereinstimmenden Aussagen von C. _____ und des Berufungsführers dieser die Kellertür schliessen wollte, als sich C. _____ im Keller befand. Letzterem gelang es, die Tür aufzureissen, und es entstand zwischen den beiden ein Gerangel. Damit steht fest, dass dieses Gerangel im Türrahmen oder in dessen unmittelbarer Nähe stattfand, nachdem es C. _____ geschafft hatte, die Kellertür zu öffnen. Unklar bzw. umstritten ist hingegen, wer über die Kellerräumlichkeiten verfügen durfte, ob C. _____ den Berufungsführer verbal oder nonverbal bedrohte, ob letzterer Angst hatte und zu welchem Zeitpunkt er das Taschenmesser aufklappte. Zur Erhellung dieser Fragen vermag eine Ortsbesichtigung nichts beizutragen. c) Der Berufungsführer beantragt zudem die Einvernahme von G. _____, D. _____ und des Polizeibeamten, welcher den Strafantrag B. _____ entgegengenommen hat. Auf diese Anträge ist an anderer Stelle näher einzugehen (unten E. 3 und 7).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 19

E. 3

Der Berufungsführer rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs, da er keine Gelegenheit gehabt habe, G. _____ und D. _____ als Belastungszeuginnen Fragen zu stellen (Berufung, S. 7 Ziff. 14 und S. 9 Ziff. 6 f.). a) Die Garantie von Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK verleiht dem Angeschuldigten in Konkretisierung von Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV u.a. den Anspruch, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen. Eine belastende Zeugenaussage ist danach grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Ergänzungsfragen zu stellen. Der Beschuldigte muss in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage zu prüfen und ihren Beweiswert in kontradiktorischer Weise in Frage zu stellen. Das kann entweder im Zeitpunkt, in welchem der Belastungszeuge seine Aussage macht, oder auch in einem späteren Verfahrensstadium erfolgen. Die Mitwirkung des Beschuldigten kann für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen namentlich entscheidend sein, wenn dieser über Vorgänge berichtet, an welchen beide Parteien beteiligt waren. Die Fragen der Verteidigung sind indes nur zuzulassen, wenn sie erheblich sind. Die Abweisung offensichtlich untauglicher Beweisanträge verletzt die verfassungsmässigen Rechte des Angeklagten nicht. Dem Anspruch gemäss Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK kommt grundsätzlich absoluter Charakter zu. Auf eine Konfrontation des Angeklagten mit dem Belastungszeugen oder auf dessen ergänzende Befragung kann nur

unter besonderen Umständen verzichtet werden. Die Fragen an den Belastungszeugen dürfen nicht auf dem Weg einer antizipierten Beweiswürdigung für entbehrlich erklärt werden. Dies gilt auch, wenn das streitige Zeugnis nicht den einzigen oder einen wesentlichen Beweis darstellt. Unerheblich ist, dass die belastende Aussage lediglich eines von mehreren Gliedern einer Indizienkette bildet. Nach der Rechtsprechung verletzt die fehlende Befragung des Belastungszeugen die Garantie dann nicht, wenn der Zeuge berechtigterweise das Zeugnis verweigert, wenn er trotz angemessener Nachforschungen unauffindbar bleibt, dauernd oder für lange Zeit einvernahmeunfähig wird oder wenn er verstorben ist. Die Verwertbarkeit der Aussage erfordert allerdings, dass der Beschuldigte zu den belastenden Aussagen hinreichend Stellung nehmen konnte, die Aussagen sorgfältig geprüft wurden und ein Schuldspruch sich nicht allein darauf abstützt. Ausserdem darf der Umstand, dass der Angeschuldigte seine Rechte nicht (rechtzeitig) wahrnehmen konnte, nicht in der Verantwortung der Behörde liegen. Nach der Rechtsprechung hat der Beschuldigte einen Antrag auf Befragung eines Zeugen den Behörden rechtzeitig und formgerecht einzureichen. Stellt er seinen Beweisantrag nicht rechtzeitig, kann er den Strafverfolgungsbehörden nachträglich nicht vorwerfen, sie hätten durch Verweigerung der Konfrontation oder ergänzender Fragen an Belastungszeugen seinen Grundrechtsanspruch verletzt. Ob ein Antrag auf Befragung von Belastungszeugen unter dem Aspekt von Treu und Glauben rechtzeitig vorgebracht wurde, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Auf das Recht der Befragung von Belastungszeugen kann verzichtet werden. Der Beschuldigte verwirkt sein Recht auf die Stellung von Ergänzungsfragen aber nicht dadurch, dass er es erst im Rahmen der Berufung geltend macht (Urteil 6B_510/2013 des Bundesgerichts vom 3. März 2013 E. 1.3.2, mit weiteren Hinweisen). b) In seinem Urteil stützt sich der Polizeirichter ausdrücklich auf die Aussagen ab, die G. _____ bezüglich des Vorfalls vom 25. Juli 2012 gegenüber der Polizei gemacht hatte. G. _____ war am 25. Juli 2012 anwesend. Sie wurde einzig von der Polizei einvernommen, und zwar bevor der Berufungsführer überhaupt von dem gegen ihn eingereichten Strafantrag Kenntnis hatte. Einen am 30. September 2013 (DO/139) von ihm gestellten und in der Hauptverhandlung wiederholten Antrag auf Einvernahme von G. _____ wies der Polizeirichter ab (DO/150). Dass G. _____ nicht hätte vorgeladen werden oder erscheinen können oder dass sie ein Zeugnis-

Kantonsgericht KG Seite 7 von 19 verweigerungsrecht geltend gemacht hätte, ist nicht ersichtlich. Damit hatte der Berufungsführer erwiesenermassen keine Gelegenheit, G. _____ zu befragen. Die Aussagen dieser Belastungszeugin vor der Polizei (DO/29-32) müssen somit bei der Beweiswürdigung ausser Acht gelassen oder aber eine erneute Einvernahme im Beisein des Berufungsführers durchgeführt werden. Wie nachfolgend (E. 4) zu zeigen sein wird, ist der Sachverhalt auch ohne die Aussagen der Belastungszeugin G. _____ genügend erstellt, sodass von deren (erneuten) Einvernahme abgesehen werden kann. c) Anders als G. _____ wurde D. _____ formell gar nie befragt, und zwar weder zum Vorfall vom 4. Mai 2012 noch zu jenem vom 25. Juli 2014. Zwar hatte sie offenbar anlässlich der Einreichung des Strafantrags am 7. Mai 2012 Angaben zum Vorfall vom 4. Mai 2012 gemacht, die von der Polizei aufgenommen wurden (DO/2). In seinem Urteil stützte sich der Polizeirichter jedoch nicht auf diese Angaben, sondern ging vielmehr vom Sachverhalt aus, wie ihn der Berufungsführer geschildert und B. _____ bestätigt hatte („Anschliessend hat A. _____ die Werkzeugkiste beim Griff gepackt und ist in Richtung Türe gegangen. D. _____ hat sich an der Werkzeugkiste festgehalten. A. _____ hat schliesslich die Werkzeugkiste mitsamt D. _____ hinaus

auf den Vorplatz geworfen. D._____ ist mit der Werkzeugkiste hinausgeworfen worden und auf dem Vorplatz auf den Boden gefallen.“ [Urteil S. 11 Ziff. 13, S. 9 Ziff. 7 und 8]). Die von D._____ erlittenen Verletzungen sind dokumentiert. Auch trifft es entgegen seiner Behauptung nicht zu, dass der Berufungsführer die Einvernahme D._____ bereits in erster Instanz beantragt hatte (vgl. dazu DO/139, 150). Schliesslich ist offensichtlich, dass sich D._____ als Ehefrau auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen könnte, und hat diese bereits am 15. September 2012 mitgeteilt, sie werde an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen (DO/136), ohne dass der Berufungsführer darauf reagiert hätte. Damit wurde das rechtliche Gehör des Berufungsführers nicht verletzt, und es kann davon abgesehen werden, D._____ anzuhören.

E. 4

a) Bezüglich des Vorfalls vom 25. Juli 2012 haben der Berufungsführer und C._____ Folgendes ausgesagt: C._____ gab am 27. Juli 2012 zu Protokoll, dass der Berufungsführer ein Nachbar von ihm sei und im selben Quartier in Sugiez wohne. Da er diverse Beziehungsprobleme mit seiner Ehefrau D._____ habe, lebten sie momentan in einer Trennungsphase. Sie lebten und wohnten beide noch in ihrem gemeinsamen Haus. Jedoch habe das Kantonsgericht entschieden, dass die Frau im Haus wohnen dürfe, und der Ehegatte in der umgebauten Garage. Dabei müsse dieser jedoch durch das Haus gehen, um in diese Garage zu gelangen. Was den Keller betreffe, sei der Entscheid des Kantonsgerichts noch hängig. Vor einigen Monaten habe der Berufungsführer seine Sachen aus dem Haus geräumt, um sie in seine Garage zu stellen. Dabei habe er auch den Fernseher mitgenommen. D._____ habe schon öfters gesagt, dass sie gerne wieder einen Fernseher hätte. Anfangs der Woche sei sie dann konkret geworden und habe ihn gebeten, ihr zu helfen, was er auch gemacht habe. Am Mittwochabend, 25. Juli 2012, um ca. 17.00 Uhr, habe er ihr geholfen, den Fernseher in ihrem Wohnzimmer zu installieren. Dabei sei seine Freundin G._____ auch anwesend gewesen. Nachdem er dies getan habe, habe er bemerkt, dass kein Fernsehempfang möglich sei. Aus diesem Grund seien er und D._____ in den Keller gegangen, um nachzuschauen, ob etwas an den Leitungen manipuliert worden sei. Dabei hätten sie sofort festgestellt, dass die Leitung für den Fernsehempfang ausgezogen gewesen sei. Somit habe er diese wieder einstecken/zusammenschrauben wollen. In diesem Moment sei plötzlich der Berufungsführer erschienen. Dies sei so gegen 18.00 Uhr gewesen. Er nehme an, dass dieser sie gehört habe, und aus diesem Grund ebenfalls in den Keller gekommen sei, um zu schauen, was sie da am tun seien. Er sei sich fast sicher, dass es kein Zufall gewesen sei, dass dieser dort erschienen sei. Als A._____ ihn gesehen habe, habe er sofort begonnen zu schreien, und ihn

Kantonsgericht KG Seite 8 von 19 aufgefordert, das Haus sofort zu verlassen. Er habe ihn beruhigen wollen und ihm gesagt, dass er nur die Fernsehkabel wieder verbinden wolle, damit D._____ wieder fernsehen könne. Er habe sich deshalb geweigert, den Keller zu verlassen. Er könne nicht genau sagen, wo sich seine Freundin zu diesem Zeitpunkt aufgehalten habe. Plötzlich habe der Berufungsführer die Tür ergriffen und diese geschlossen. Er habe schnell realisiert, dass A._____ ihn und D._____ habe einsperren wollen. Somit sei er ebenfalls zur Türe gelaufen und habe dagegen gehalten. Dabei sei zu erwähnen, dass sich das Leitungskabel in einem kleinen Raum befunden hätte. Der Berufungsführer sei dabei in der Wäscheküche gestanden und habe sie in diesen kleinen Raum einschliessen wollen. Wie bereits gesagt, habe er dagegen gehalten, und es

sei ihm gelungen, die Türe wieder zu öffnen. Dabei habe er die Tür aufziehen können. Sie seien sich nun gegenüber gestanden. Er habe diesen Raum verlassen wollen, der Berufungsführer sei ihm jedoch im Weg gestanden. Aus diesem Grund habe er ihn mit seinen Armen auf Distanz gehalten und ihn auch zur Seite schieben wollen. Dabei habe er bemerkt, wie dieser mit seiner Hand etwas an seiner linken Körperseite gemacht habe. Er habe jedoch kein Messer oder ähnliches gesehen, und dabei keinen Schmerz gefühlt. Dabei habe er gesehen, dass der Berufungsführer einen Gegenstand in der Hand gehalten habe. Was genau könne er jedoch nicht sagen. Kurz darauf habe ihm seine Freundin, welche mittlerweile ebenfalls in die Wäscheküche gekommen sei, gesagt, dass er auf der linken Seite stark bluten würde. Da habe sich D. _____ dazwischen gestellt, und seine Freundin habe den Keller verlassen können, um die Polizei zu alarmieren. Es sei noch zu erwähnen, dass der Berufungsführer oft die Nerven verliere und dabei ausraste. Er sei bereits mehrmals gegen seine Frau D. _____ und deren Freundin B. _____ tätlich geworden. Nachdem die Beamten der Gendarmerie eingetroffen seien, habe er sich zusammen mit seiner Freundin ins Spital nach Meyriez begeben. Dort sei er untersucht worden. Die Ärzte vor Ort hätten jedoch auf Nummer sicher gehen wollen und ihn mit der Ambulanz in das Kantonsspital Freiburg geführt. Was seine Verletzungen betreffe, verweise er auf den Arztbericht (DO/26 f.). In der Verhandlung vom 14. Oktober 2015 bestätigte C. _____ seine Aussagen vom 27. Juli 2012. Auf Anfrage ergänzte er, dass der Berufungsführer die Türe zuziehen und versuchen wollte, ihn und D. _____ einzuschliessen. Als er versucht habe, die Türe aufzumachen, habe der Berufungsführer sie zugehalten. Er habe dann die Türe mit aller Kraft aufgemacht, und der Berufungsführer sei im Türrahmen gestanden (DO/148). C. _____ bestätigte auch, dass der Berufungsführer ihn vorgängig aufgefordert habe, das Haus zu verlassen. Er habe ihm aber gesagt, dass er noch schnell die Kabel verbinden werde, damit D. _____ Fernsehen schauen kann (DO/149). C. _____ erlitt einen Messerstich auf seiner linken Seite, insbesondere „2 plaies au niveau intercostal gauche (côtes 10 et 11), plaie de 2 cm traversant l'épiderme et le derme, plaie de 0,8 cm traversant l'épiderme et le derme“ (DO/40). Der Berufungsführer führte anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 27. Juli 2012 aus, dass er seit 5 Jahren, seit November 2007, von seiner Ehefrau D. _____ getrennt lebe. Das Kantonsgericht habe entschieden, dass die Wohnung seiner Frau zugesprochen werde. Er lebe seither in der Garage, welche seit Jahren zu einem Zimmer, ohne Badezimmer und ohne Küche, umfunktioniert worden sei. Sie würden beide zum selben Haupteingang hineingehen. Im Gang trennten sich dann ihre jeweiligen Wohnungs-/Zimmereingänge. Um in die Wohnung von D. _____ zu kommen, müsse man durch eine Glastüre gehen, welche nicht geschlossen werden könne. Bis zum 1. April 2012 habe er das Badezimmer und die Küche von D. _____ benutzen dürfen, seither habe das Kantonsgericht entschieden, dass er dies nicht mehr dürfe. Er lebe seither aus dem Kühlschrank, welche er in seinem Zimmer installiert habe. D. _____ habe eine Beschwerde beim Kantonsgericht gemacht, sie habe gewollt, dass diese Glastüre

Kantonsgericht KG Seite 9 von 19 geschlossen werde. Somit hätte er aber keinen Zugriff mehr zur Wäscheküche gehabt. Zurzeit sei dieses Verfahren noch hängig. Er werde in einer Woche aus der Garage ausziehen. Er habe eine Wohnung in Sugiez gefunden. Er wolle so schnell wie möglich von dort wegziehen, da er diese Reibereien nicht mehr ertrage. Er möchte erwähnen, dass seine Frau, G. _____ und C. _____ sich gegen ihn zusammengeschlossen hätten. Seine Frau gehe mit allen Dokumenten vom Gericht immer zu C. _____, um ihn nach Rat zu fragen. Man könne es als „unheiliges Gespann“

bezeichnen. Er habe Angst vor C. _____, dieser bedrohe ihn seit zirka

E. 7

Schliesslich rügt der Berufungsführer, dass B. _____ Zivilforderung gutgeheissen wurde. Die Vorinstanz verletze Art. 122 Abs. 4 StPO, indem sie annehme, B. _____ habe gegenüber

Kantonsgesicht KG Seite 16 von 19 der Polizei [am 7. Mai 2014] nicht rechtsgültig auf Zivilforderungen verzichtet (Berufung, S. 23 ff. Bst. g). a) Gemäss Art. 122 StGB kann die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatkülerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Abs. 1). Die Zivilklage wird mit der Erklärung nach Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe b rechtshängig (Abs. 3). Zieht die Privatkülerschaft ihre Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurück, so kann sie sie auf dem Zivilweg erneut geltend machen (Abs. 4). Art. 119 StPO sieht vor, dass die geschädigte Person ihre Erklärung schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgeben kann. Darin kann sie kumulativ oder alternativ die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangen und adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen, die aus der Straftat abgeleitet werden (Zivilklage). Laut Art. 120 StPO kann die geschädigte Person jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären, sie verzichte auf die ihr zustehenden Rechte. Der Verzicht ist endgültig (Abs. 1). Wird der Verzicht nicht ausdrücklich eingeschränkt, so umfasst er die Straf- und die Zivilklage (Abs. 2). Gemäss NIKLAUS SCHMID (a.a.O., Art. 122 N. 5) ist die Endgültigkeit des Verzichts bzw. Rückzugs analog zu Art. 30 Abs. 5 StGB zu behandeln. Erforderlich ist zunächst, dass Verzicht bzw. Rückzug eindeutig und vorbehaltlos erfolgt sein müssen. Wie bei Art. 386 Abs. 3 StPO sind Willensmängel nicht beachtlich, wohl aber Täuschung, Einwirkung durch eine Straftat sowie unrichtige behördliche Auskunft. Art. 386 StPO lautet wie folgt: Verzicht und Rückzug sind endgültig; es sei denn, eine Partei sei durch Täuschung, eine Straftat oder eine unrichtige behördliche Auskunft zu ihrer Erklärung veranlasst worden. b) B. _____ hatte sich am Montag, 7. Mai 2012, zusammen mit D. _____ auf den Polizeiposten Domdidier begeben, um gegen den Berufungsführer Strafantrag wegen Tötlichkeiten zu stellen. Sie unterschrieb das entsprechende Formular. Unter „Ort und Datum“ wurde handschriftlich „Domdidier, den 7.5.2012“ eingefügt. Unter der Rubrik „II. Privatkülerschaft, Privatklage“ wurde handschriftlich folgender Text angekreuzt: „Ich erkläre mich als Privatkülerin, verzichte jedoch im Vorverfahren auf eine Teilnahme an Verfahrenshandlungen, wie Einvernahmen usw.“ Unter der Rubrik „Zivilklage, Ich mache zusätzliche zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat geltend“, wurde handschriftlich das Feld „Nein“ angekreuzt (DO/17). Im Hinblick auf die Hauptverhandlung machte B. _____ mit Schreiben vom 15. September 2013 Zivilforderungen (Arbeitsausfalls, Arztrechnung) in der Höhe von Fr. 3'056.75, zzgl. Zins, geltend. In der Hauptverhandlung vom 14. Oktober 2013 wurde sie dazu befragt. Ebenfalls fragte sie der Polizeirichter, wie es zum in DO/17 dokumentierten Verzicht auf Zivilforderungen kam, und was ihr dabei erläutert worden war. B. _____ antwortete wie folgt: „Ich denke nicht, dass mir das erklärt wurde. Ich habe das nicht verstanden. Es wurde mir auch nicht erklärt. Ich war am 7. Mai so aufgewühlt, dass ich die Tragweite der Bestimmung nicht erfasst habe.“ (DO/147). Der Polizeirichter hiess in der Folge die Zivilforderung B. _____ im Umfang von Fr. 968.75, zuzüglich 5 % Zins seit dem 4. Mai 2012, teilweise gut. Er erwog, nach seiner Ansicht habe das Ankreuzen des Verzichts im Formular der Kantonspolizei nicht zu einem rechtsgültigen und definitiven Verzicht der

Zivilforderung geführt. Sie habe glaubhaft erklärt, dass sie sich der Bedeutung des Ankreuzens im Moment der polizeilichen Einvernahme nicht bewusst gewesen sei. Die Auswahl sei ihr nicht erklärt worden, und sie habe das nicht verstanden (Urteil, S. 13 Ziff. 8). Diese Begründung überzeugt so nicht. B. _____ hat unbestrittenermassen die Verzichtserklärung unterschrieben, nachdem – wahrscheinlich von ihr selbst – unmittelbar über der Unterschrift und dem Datum zwei Rubriken angekreuzt worden waren. Ihr Vorbringen, sie sei an diesem Tag sehr aufgewühlt gewesen, überzeugt nicht. Der fragliche Vorfall hatte sich am

Kantonsgericht KG Seite 17 von 19 Freitagmorgen ereignet, und der Strafantrag erfolgte erst am Montagmorgen, in Begleitung von D. _____, die ebenfalls Strafantrag stellte. Dazwischen lag der Arztbesuch – aufgrund dessen B. _____ wusste, das ihr Kosten erwachsen würden – und das Wochenende. Allein gestützt auf die Aussagen B. _____ kann nicht davon ausgegangen werden, dass ihr eine unrichtige behördliche Auskunft erteilt worden wäre, die sie zum falschen Ankreuzen bewegt hätte. Hinweise auf eine Täuschung oder eine Straftat (vgl. Art. 386 Abs. 3 StPO) liegen nicht vor. Der Polizeirichter durfte somit nicht davon ausgehen, der Verzicht sei nicht endgültig. Selbst wenn aber B. _____ am 7. Mai 2012 nicht endgültig auf Zivilforderungen verzichtet hätte, wäre die erst kurz vor Hauptverhandlung, das heisst am 15. September 2013 (DO/130), erstmals geltend gemachte Zivilforderung verspätet. Zwar können Zivilforderungen noch bis zum Parteivortrag beziffert und begründet werden (Art. 123 Abs. 2 StPO). Sie müssen aber gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens erklärt, das heisst schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben werden (Art. 118 Abs. 3 und 119 StPO). Diese Erklärung hätte somit spätestens bis zur Übermittlung der Akten an den Polizeirichter, das heisst bis zum 18. Januar 2013 (DO/97), erfolgen müssen. Da B. _____ am 7. Mai 2012 auf ihre Rechte als Privatklägerin (Art. 118 StPO) hingewiesen worden war, bestand auch keine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, sie vor der Anklageerhebung erneut auf die Möglichkeit hinzuweisen, Zivilforderungen geltend zu machen (vgl. Urteil 4D_62/2013 des Bundesgerichts vom 16. Dezember 2013 E. 2.2). Auf die Zivilforderung B. _____ ist somit nicht einzutreten und die Berufung in diesem Punkt gutzuheissen.

E. 8

a) Gemäss Art. 428 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Abs. 1 Satz 1). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Abs. 3). In seiner Berufung hat der Berufungsführer auf Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz und subsidiär auf vollumfänglichen Freispruch geschlossen. Er obsiegt nur in geringfügigen Mass: Eine Rückweisung erfolgt nicht, und der Berufungsführer wird auch nicht freigesprochen. Die Strafe wird aufgrund einer abweichenden rechtlichen Qualifikation der zulasten D. _____ und C. _____ begangenen Taten reduziert, und auf die Zivilforderung B. _____ wird nicht eingetreten. Es rechtfertigt sich deshalb, die Kosten des Strafverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.- und den Auslagen des Berufungsverfahrens von Fr. 255.-, dem Berufungsführer zu zwei Dritteln und dem Staat Freiburg zu einem Drittel aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 i.V.m. Art. 428 StPO). Für eine Änderung der Kostenverteilung der ersten Instanz besteht unter den gegebenen Umständen kein Anlass. b) Gemäss Art. 436 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im

Rechtsmittelverfahren nach den Artikeln 429-433 (Abs. 1). Erfolgt weder ein vollständiger oder teilweiser Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens, obsiegt die beschuldigte Person aber in andern Punkten, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Abs. 2). Art. 429 StPO sieht in Abs. 1 Bst. a insbesondere vor, dass eine ganz oder teilweise freigesprochene Person Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte hat. Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Abs. 2).

Kantonsgericht KG Seite 18 von 19 Der Berufungsführer war im Berufungsverfahren anwaltlich verbeiständet, was nicht zu beanstanden ist. In seiner Kostenliste vom 10. Februar 2015 macht der Anwalt für das Berufungsverfahren Aufwendungen von total Fr. 3'459.35 geltend (Honorar: Fr. 3'104.20 [12.42 Std. à Fr. 250.-] Auslagen: Fr. 98.90, zzgl. 8 % MWSt von Fr. 256.25). Weder der zeitliche Aufwand noch der Stundenansatz noch die Auslagen sind zu beanstanden. Mit Blick auf die Kostenverteilung ist dem Berufungsführer für das Berufungsverfahren eine reduzierte Entschädigung für seine Anwaltskosten von Fr. 1'150.- (inkl. MWSt) zuzusprechen. Für die Ausrichtung einer Entschädigung für die erste Instanz besteht analog der Kostenverteilung kein Anlass. In Anwendung von Art. 442 Abs. 4 StPO ist die Entschädigung des Berufungsführers mit der Kostenforderung des Staates für das Berufungsverfahren zu verrechnen. c) Gemäss Art. 433 Abs. StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Abs. 1 Bst. a). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungs- forderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Abs. 2 Satz 1). C._____ ist nicht anwaltlich verbeiständet. Im erstinstanzlichen Verfahren wurde ihm keine Parteientschädigung zugesprochen. Im Berufungsverfahren beantragt er „in Anbetracht der Verzögerung des Verfahrens und des nicht unbeträchtlichen Aufwandes“ eine Parteientschädigung von Fr. 500.-. Er hat zwar eine längere, von ihm selbst verfasste Stellungnahme eingereicht, doch bezieht sich diese auf sachfremde Aspekte wie andere Vorfälle in den Jahren 2011, 2012 und 2014 oder die Brauerei des Berufungsführers. Inwiefern ihm Auslagen von Fr. 500.- entstanden sein sollen, begründet er nicht. Die Zusprechung einer Entschädigung im Sinn von Art. 433 StPO rechtfertigt sich deshalb nicht. Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. Das Urteil des Polizeirichters des Seebezirks vom 15. Oktober 2013 wird in den Ziffern 1, 2, 3 und 7 abgeändert und lautet neu wie folgt: 1. A._____ ist schuldig a. der einfachen Körperverletzung zum Nachteil von B._____, begangen in Sugiez am 4. Mai 2012 (Art. 123 Ziff. 1 StGB); b. der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand zum Nachteil von C._____, begangen in Putativnotwehrexzess in Sugiez am 25. Juli 2012 (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 StGB); c. der Tötlichkeiten zum Nachteil von D._____, begangen in Sugiez am 4. Mai 2012 (Art. 126 Ziff. 1 StGB). 2. In Anwendung der vorgenannten Artikel sowie Art. 34, 42, 44, 47, 49 und 106 StGB wird A._____ verurteilt zu:

Kantonsgericht KG Seite 19 von 19 ■einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je Fr. 20.00; der bedingte Strafvollzug wird mit einer Probezeit von 3 Jahren gewährt; ■und einer Busse von Fr. 700.00. 3. A._____ wird eine Zahlungsfrist von 90 Tagen gewährt, um die Busse von Fr. 700.00 zu bezahlen. Wird die Busse nicht fristgerecht bezahlt und ist sie auch auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen (Art. 106 Abs. 2 und 3 StGB). 4. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 600.00,

bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 400.00 und den Auslagen von Fr. 200.00, werden A. _____ auferlegt (Art. 429 StGB). Die Gerichtsgebühr beträgt Fr. 800.00, sollte der Beschuldigte die schriftliche Begründung verlangen. 5. A. _____ wird verpflichtet, C. _____ einen Betrag von Fr. 500.00 als Genugtuung und Fr. 1'130.65 als Schadenersatz, beide nebst Zins zu 5 % seit dem 25. Juli 2012, zu bezahlen. 6. Das beschlagnahmte Taschenmesser Victorinox wird eingezogen und vernichtet (Art. 69 StGB). 7. Auf die Zivilforderung von B. _____ wird nicht eingetreten. II. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 1'255.- (Gerichtsgebühr: Fr. 1'000.-, Auslagen: Fr. 255.-) werden zu zwei Dritteln A. _____ und zu einem Drittel dem Staat auferlegt. III. A. _____ wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'150.- zugesprochen; diese wird mit den ihm für das Berufungsverfahren auferlegten Verfahrenskosten verrechnet. IV. C. _____ wird keine Parteientschädigung zugesprochen. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 13. Februar 2015/fba Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.